

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Fortführung bzw. Erweiterung einer Verwaltungsgemeinschaft
nach § 19 a GKZ
über die Wahrnehmung der Aufgabe
der gemeinsamen Datenschutzbeauftragten
gem. Art. 37, 39 EU-Datenschutzgrundverordnung

zwischen

dem Kreis Segeberg, vertreten durch den Landrat Jan Peter Schröder

- nachfolgend Anstellungsbehörde genannt-

und

den Städten Wahlstedt, Bad Bramstedt, und Bad Segeberg,
der Gemeinde Ellerau, der amtsfreien Gemeinde
Henstedt-Ulzburg, jeweils vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürger-
meister, sowie der kreisfreien Stadt Neumünster, vertreten durch die Ober-
bürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister,

sowie

dem Amt Bad Bramstedt-Land, Amt Bornhöved, Amt Boostedt-Rickling,
Amt Kisdorf, Amt Itzstedt, Amt Trave-Land,
Amt Leezen, vertreten jeweils durch die Amtsvorsteherin bzw. den Amtsvorste-
her oder die Amtsdirektorin bzw. den Amtsdirektor,

sowie

dem Kreisfeuerwehrverband, vertreten durch die Vorsitzende bzw. den
Vorsitzenden,

sowie

dem Schulverband Bad Segeberg, dem Schulverband Bad Bramstedt
und dem Schulverband im Amt Kisdorf, vertreten jeweils durch die Verbands-
vorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher,

sowie

dem LebensWelt Schule Bad Bramstedt und Umgebung e. V., vertreten durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer,

sowie

der Kommunalbetriebe Ellerau AöR, vertreten durch den Vorstand,

sowie

dem Gemeinde Henstedt-Ulzburg Eigenbetrieb Kindertagesstätten, vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister,

- nachfolgend Vertragspartner genannt –

Aufgrund der Art. 37, 39 Datenschutzgrundverordnung EU- DSGVO i. V. m. § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 122) i. d. z. Zt. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung des Kreistages, der Stadt- und Gemeindevertretungen, der Amtsausschüsse und der Mitgliederversammlung folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Benennung der gemeinsamen Datenschutzbeauftragten geschlossen.

Präambel

Die Durchführung der Aufgabe des Datenschutzes obliegt derzeit, nach dem Landesdatenschutzgesetz, der öffentlichen datenverarbeitenden Stelle, die eine/n behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n schriftlich bestellen kann. Mit dem Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung (nachfolgend DSGVO genannt) am 25.05.2018 normiert das Gesetz nunmehr die Verpflichtung zur Benennung einer/eines Datenschutzbeauftragten für alle öffentlichen datenverarbeitenden Stellen. Die DSGVO eröffnet in Art. 37, 39 DSGVO die Möglichkeit, eine/n gemeinsame/n Datenschutzbeauftragte/n für mehrere datenverarbeitende Stellen zu benennen. Mit dem vorliegenden Vertrag wird die Fortführung bzw. Erweiterung einer Verwaltungsgemeinschaft zum Zwecke der Durchführung der Aufgabe einer oder eines gemeinsamen hauptamtlichen Datenschutzbeauftragten (nachfolgend gDSB) für den Kreis Segeberg als Anstellungsbehörde und die Vertragspartner geschlossen. Mit der Begrifflichkeit „Vertragsparteien“ sind in diesem Vertrag sowohl die Vertragspartner als auch die Anstellungsbehörde gemeint. Die oder der gDSB berät und begleitet die Vertragsparteien

bei den ihr oder ihm obliegenden datenschutzrechtlichen Aufgaben. Die Zusammenarbeit zwischen der oder dem gDSB und den Vertragsparteien erfolgt auf Basis eines gegenseitigen Vertrauensverhältnisses. Sämtliche in diesem Zusammenhang zur Kenntnis genommenen Informationen bleiben vertraulich. Sie werden ohne Zustimmung der jeweiligen Vertragsparteien nicht für andere Zwecke genutzt.

Mit Vertrag vom 01.01.2019 wurde bereits die derzeitige Verwaltungsgemeinschaft über die Wahrnehmung der Aufgabe der gemeinsamen Datenschutzbeauftragten gem. Art. 37, 39 EU-Datenschutzgrundverordnung gebildet; der jetzige Vertrag dient als redaktionell überarbeitete Neufassung des Vertragstexts der Fortführung der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft unter gleichzeitiger Aufnahme neuer Vertragspartner.

§ 1

Aufgaben der/des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten

- (1) Der oder dem gDSB obliegen folgende Aufgaben:
 - (a) die Unterrichtung und Beratung der Vertragsparteien und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach der DSGVO sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften des Bundes- oder Landesrechts.
 - (b) die Überwachung der Einhaltung der DSGVO, anderer Datenschutzvorschriften sowie der Strategien der Vertragsparteien für den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Beschäftigten (Beamten und Tarifbeschäftigten) und der diesbezüglichen Überprüfungen.
 - (c) die Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutzfolgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Art. 35 DSGVO.
 - (d) die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden.

- (e) die Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörden in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Art. 36 DSGVO, und ggfs. Beratung zu allen sonstigen Fragen.
- (2) Die gDSB tragen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei sie die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigen.

§ 2

Benennung der oder des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten

- (1) Jede Vertragspartei hat die durch diesen Vertrag tätig werdende gDSB zu benennen. Die Vertragspartner bestätigen der Anstellungsbehörde schriftlich die förmliche Benennung.
- (2) Die zum gDSB zu benennenden Personen müssen über die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit verfügen. Sie dürfen durch die Benennung keinem Konflikt mit anderen dienstlichen Aufgaben ausgesetzt sein.

§ 3

Rechte und Pflichten der oder des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten

- (1) Die gDSB verfügen im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der Anstellungsbehörde und den Vertragspartnern über die in Art. 39 der DSGVO beschriebenen Rechte und Pflichten. Die Aufgaben werden in der Benennung zur bzw. zum gDSB konkretisiert. Die gDSB unterstehen organisatorisch unmittelbar dem Landrat bzw. der Landrätin der Anstellungsbehörde. Bei der Ausübung des Amtes ist sie bzw. er im Rahmen der datenschutzrechtlichen Aufgaben weisungsfrei. Im Übrigen gilt die Weisungsbefugnis aus § 19 a Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz GKZ.
- (2) Die gDSB haben das Recht, an den für sie oder ihn erforderlichen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

- (3) Die von den gDSB im Rahmen der Kontrolle bzw. Aufgabenerfüllung erlangten Kenntnisse personenbezogener Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- (4) Die gDSB sind verpflichtet, für jede Vertragspartei zumindest einmal jährlich einen Bericht über seine/ ihre Tätigkeit zu fertigen. Dieser soll sich zusammensetzen aus einem allgemeinen Teil, welcher die Arbeit bei allen Vertragsparteien erfasst und einem speziellen Teil, der auf die konkrete Situation bei der jeweiligen Vertragspartei abgestimmt ist. Er/ sie wird diesen Bericht auf Anforderung einmal jährlich im jeweilig zuständigen Ausschuss/ Gremium vorstellen.
- (5) Die gDSB werden mindestens einmal jährlich eine Schulung für den Bereich Datenschutz anbieten, in der er/ sie den vor Ort befassten Mitarbeiter/-innen der Vertragsparteien datenschutzrechtliche Grundlagen vermitteln wird.

§ 4

Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

- (1) Die Anstellungsbehörde und die Vertragspartner sind weiterhin datenverarbeitende Stellen. Ihnen obliegt die Verantwortung zur Einhaltung der bestehenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Die Befugnisse des Dienstvorgesetzten obliegen der Anstellungsbehörde, deren Beschäftigte die gDSB sind. Sie hat die gDSB mit den erforderlichen Sachmitteln auszustatten.
- (3) Den gDSB der Anstellungsbehörde wird durch die Vertragspartner die Durchführung der Aufgabe der Überwachung und Unterstützung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften gem. Art. 37, 39 DSGVO mit Wirkung zum 01.01.2025 übertragen; bereits bestehende Übertragungen durch die Vertragspartner werden fortgeführt. Scheidet der oder die gDSB aus dem

Dienst aus, hat die Anstellungsbehörde in angemessener Zeit einen Vorschlag für eine Neubestellung zu machen.

§ 5

Umfang des von der oder dem gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zu erbringenden Aufwands/Kostenerstattung

- (1) Die gDSB sind mit der Gesamtarbeitszeit für die Anstellungsbehörde und die Vertragspartner tätig. Sie sichern zu, regelmäßig nach Bedarf in einer Sprechstunde vor Ort zu sein, um dort den Beschäftigten der jeweiligen Vertragspartei als Ansprechpartner/in zur Verfügung zu stehen.
- (2) Darüber hinaus sind die gDSB über eine telefonische Hotline für jeden Vertragspartner zu erreichen. Für den Fall der Nichterreichbarkeit wird ein umgehender Rückruf zugesagt.
- (3) Die Vertragspartner stellen der oder dem gDSB einen Büroraum zur Verfügung, der in Zeiten der Vor-Ort Präsenz genutzt werden kann. Gleichzeitig wird von jedem Vertragspartner ein/e Ansprechpartner/in benannt, der den gDSB für Fragen und Auskünfte zur Verfügung steht.
- (4) Die Vertragspartner haben der Anstellungsbehörde eine Vergütung zu zahlen. Zur Berechnung wird die Summe der Vollzeitstellenäquivalente aller Vertragspartner in Relation zu dem entsprechenden Anteil des jeweiligen Vertragspartners gesetzt. Der Stichtag für die Ermittlung der Vollzeitstellenäquivalente ist der 01.01. des jeweiligen Jahres.
- (5) Erhoben werden die Personal-, Sach- und Gemeinkosten der gDSB zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Zur Abrechnungsvereinfachung werden diese Kosten bezogen auf die Besoldungsstufe A11 anhand der jeweils gültigen KGSt-Materialien „Kosten eines Arbeitsplatzes“ durch die Anstellungsbehörde

zu Grunde gelegt.

- (6) Die Abrechnung erfolgt durch die Anstellungsbehörde mit einer Fälligkeit zum 31.12. eines jeden laufenden Jahres.
- (7) Abweichend von § 5 Abs. 4 erfolgt im Falle der Stadt Neumünster eine direkte Abrechnung von Personal-, Sach- und Gemeinkosten für 1,0 Vollzeitstellenäquivalente. Die Anstellungsbehörde wiederum wird ihren Stellenplan diesbezüglich in jener Höhe aufstocken. Diese 1,0 Vollzeitstellenäquivalente bleiben jedoch bei der Berechnung der Vergütungssumme der übrigen Vertragspartner nach § 5 Abs. 4 außer Betracht. Da die Stadt Neumünster im Rahmen von bestehenden Verwaltungsgemeinschaften mit den Gemeinden Bönebüttel und Wasbek deren Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, sind auch diese Aufgaben von diesem Vertrag mit umfasst.

§ 6

Haftung

- (1) Für von der/dem gDSB in Ausübung ihrer/seiner dienstlichen Tätigkeiten nach diesem Vertrag verursachten Schäden haftet der jeweilige Aufgabenträger. Gleiches gilt für unterlassene Tätigkeiten.
- (2) Regressmöglichkeiten, wie auch der Amtshaftungsanspruch, bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7

Geltungsdauer und Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft wird unter Geltung dieses neuen Vertragstextes fortgeführt ab dem 01.01.2025; sie bleibt weiterhin auf unbestimmte Zeit bestehen.
- (2) Die jeweilige Mitgliedschaft kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 1 Jahr zum Jahresende gekündigt werden. § 127 LVwG bleibt unberührt. Für die

Stadt Neumünster wird jedoch eine Mindestvertragslaufzeit von 4 Jahren vereinbart, sodass sie frühestens mit einer Frist von 1 Jahr zum Jahresende 2028 kündigen kann.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist ist den Vertragsparteien unbenommen. Außerordentliche Kündigungsgründe sind insbesondere:

- a) vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der oder des gDSB oder einer der Vertragsparteien,
- b) wiederkehrende fahrlässige Pflichtverletzungen der oder des gDSB oder einer der Vertragsparteien.

(4) Im Fall einer Kündigung findet § 19 a Abs. 4 Satz 2 GKZ Anwendung

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Parteien verpflichten sich, Änderungen dieses Vertrages auch ohne Kündigung vorzunehmen, soweit sich dies auf Grund gesetzlicher Bestimmungen als notwendig erweist oder mit Rücksicht auf die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen geboten ist.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Sinn und Zweck möglichst nahekommt.

Bad Segeberg, den _____

(Landrat Schröder)

Stadt Bad Bramstedt

Bad Bramstedt, den _____

(Bürgermeister/ -in)

Stadt Bad Segeberg

Bad Segeberg, den _____

(Bürgermeister/ -in)

Stadt Wahlstedt

Wahlstedt, den _____

(Bürgermeister/ -in)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Henstedt-Ulzburg, den _____

(Bürgermeister/ -in)

Gemeinde Ellerau

Henstedt-Ulzburg, den _____

(Bürgermeister/ -in)

Stadt Neumünster

Neumünster, den _____

(Oberbürgermeister/ -in)

Amt Bad Bramstedt-Land

Bad Bramstedt, den _____

(Amtsvorsteher/ -in)

Amt Bornhöved

Bornhöved, den _____

(Amtdirektor/ -in)

Amt Itzstedt

Itzstedt, den _____

(Amtdirektor/- in)

Amt Kisdorf

Kattendorf, den _____

(Amtdirektor/ -in)

Amt Leezen

Leezen, den _____

(Amtsvorsteher/ -in)

Amt Boostedt-Rickling

Boostedt, den _____

(Amtdirektor/ -in)

Amt Trave-Land

Bad Segeberg, den _____

(Amtsvorsteher/- in)

Kreisfeuerwehrverband

Bad Segeberg, den _____

(Vorsitzende/ -r)

Schulverband Bad Segeberg

Bad Segeberg, den _____

(Verbandsvorsteher/-in)

Schulverband Bad Bramstedt

Bad Bramstedt, den _____

(Verbandsvorsteher/-in)

Schulverband im Amt Kisdorf

Kattendorf, den _____

(Verbandsvorsteher/-in)

LebensWelt Schule Bad Bramstedt und Umgebung e. V.

Bad Bramstedt, den _____

(Geschäftsführer/-in)

Kommunalbetriebe Ellerau

Ellerau, den _____

(Vorstand)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg Eigenbetrieb Kindertagesstätten

Henstedt-Ulzburg, den _____

(Bürgermeister/-in)